



Firma  
Wimmer Service GmbH  
Heerstr. 148  
53111 Bonn

VON	AN	BIS	A - E
EINGANG 30. Nov. 2018			
ERL. AM			VON
www.wimmer-service.de			

Durchwahl-Nr.  
0228/718-145756

Zimmer  
232

Steuernummer / Aktenzeichen  
205/5756/0628 VBZ 05

Datum  
26.11.2018

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Wimmer Service GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

53111 Bonn, Heerstr. 148

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **205/5756/0628**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **12.08.03DE122113758**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

26.11.2018



  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Welschnonnenstr. 15  
53111 Bonn  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0228 718-0  
Telefax  
0800 10092675205  
Telefax Ausland  
0049 228 718-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Mi.08:30-12:00 Uhr Do.07:00-17:00 Uhr  
Service-/ Informationsstelle  
Mo.-Mi.08:30-12:00 Uhr Do.07:00-17:00 Uhr

BBk Köln  
IBAN DE70 3700 0000 0038 0015 00  
BIC MARKDEF1370

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.